

# **SATZUNG**

## **des NÖ Landesfischereiverbandes**

### **(NÖ LFV-Satzung)**

(Grundlage: § 30 Abs. 10 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550)

in der Fassung der

- Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 2002,  
Zl. LF1-FI-35/003-2002
- Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 23. Juli 2003,  
Zl. LF1-FI-35/020-2003
- Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2009,  
Zl. LF1-FI-35/053-2009
- Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 11. Juli 2018.  
Zl.LF1-FI-35/086-2018

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

§§

- 1 Grundsätzliches
- 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes
- 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
- 4 Mitgliedschaft
- 4a Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- 5 Organe des Verbandes

### **Abschnitt II: Vorstand**

- 6 Vorstand
- 7 Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter
- 8 Ergänzungswahl während der Funktionsperiode
- 9 Aufgaben des Vorsitzenden
- 10 Geschäftsführung
- 11 Landesgeschäftsstelle
- 12 Aufgaben des Kassiers
- 13 Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und Festsetzung der Tagesordnung
- 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse im Vorstand
- 15 Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes
- 15a Beschlussfassung im Umlaufwege

### **Abschnitt III: Hauptversammlung („Landesfischertag“)**

- 16 Hauptversammlung des Verbandes
- 17 Namhaftmachung der Kandidaten für den Vorstand und die Hauptversammlung
- 18 Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung

- 19 Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse in der Hauptversammlung
- 20 Protokollierung der Sitzungen der Hauptversammlung
- 21 Nichtöffentlichkeit der Hauptversammlung und Verschwiegenheitspflicht

#### **Abschnitt IV: Rechnungsprüfer**

- 22 Rechnungsprüfer

#### **Abschnitt V: Fischereirevierversände**

- 23 Fischereirevierversände

#### **Abschnitt VI: Wahlordnung für die Fischereirevierversände**

- 24 Landeswahlkommission
- 25 Der Fischereirevierversand als Wahlbehörde
- 26 Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde
- 27 Ausschreibung der Wahl
- 28 Wahlberechtigte, Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechts, Wählbarkeit
- 29 Einsprüche
- 30 Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- 31 Einbringung von Wahlvorschlägen
- 32 Überprüfung der Wahlvorschläge
- 33 Ergänzungsvorschläge
- 34 Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- 35 Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- 36 Entfall des weiteren Wahlverfahrens
- 37 Stimmzettel
- 38 Wahlkuverts, Briefumschläge, Merkblätter
- 39 Wahlort und Wahlzeit
- 40 Zusendung der Wahlformulare

41	Ausübung des Wahlrechtes
42	Durchführung der Wahl
43	Sitzung der Wahlbehörde am Wahltag
44	Ermittlung des Wahlergebnisses
45	Gültige Stimmen
46	Ungültige Stimmen
47	Berechnung der Wahlzahl
48	Zuweisung der Mandate
49	Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung
50	Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung von freiwerdenden Mandaten
51	Konstituierende Sitzung des Fischereirevierausschusses

### **Abschnitt VII: Mittel des Verbandes, Geschäftsjahr**

52	Mittel des Verbandes
53	Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag
54	Geschäftsjahr
55	Funktionsgebühren
56	Sitzungsgelder und Vergütungen
57	Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und dgl.

### **Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen**

58	Satzungsänderungen
59	Auflösung des Verbandes
60	Inkrafttreten, Kundmachung

### **Anlagen**

Muster 1 - 11

## **ABSCHNITT I**

### **Allgemeines**

#### § 1

#### Grundsätzliches

- (1) Der aufgrund des § 29 NÖ Fischereigesetz 2001 gebildete NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; es kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in St. Pölten, wo er eine Landesgeschäftsstelle errichtet und betreibt.
- (2) Der Verband untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsichtsbehörden können zu allen Sitzungen der Organe des Verbandes Vertreter entsenden. Zu diesem Zwecke haben die Organe des Verbandes der jeweiligen Aufsichtsbehörde die Abhaltung der Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden müssen bei den Sitzungen der Organe des Verbandes jederzeit gehört werden.
- (3) Der Verband kann mit den Fischereiverbänden der anderen Bundesländer und anderer Länder in Verbindung treten, mit ihnen in fischereilichen Belangen Kooperationen eingehen und insbesondere mit Fischereiverbänden anderer Bundesländer eine gemeinsame Dachorganisation bilden.
- (4) Der Verband hat das Recht, bei der Gestaltung des Verbandsabzeichens das NÖ Landeswappen zu verwenden.

#### § 2

#### Zweck und Aufgabe des Verbandes

- (1) Der NÖ Landesfischereiverband hat die Interessen der Fischerei, der Fischereiberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Inhaber von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001, zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

(2) Dem Verband obliegt für die Durchführung der ihm durch das NÖ Fischereigesetz 2001 oder durch Verordnungen der Landesregierung übertragenen Aufgaben zu sorgen. Sofern darin oder in dieser Satzung eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist, fällt diese in die Zuständigkeit des Vorstandes.

(3) Insbesondere obliegt dem Verband:

1. die Förderung der Fischerei und des aquatischen Lebensraumes (§ 15 Abs. 5 NÖ FischG 2001),
2. die Forschung zu unterstützen und wissenschaftliche Arbeiten in Auftrag zu geben,
3. die Erstattung von fischereilichen Gutachten und Stellungnahmen über behördliche Aufforderung,
4. die Einbringung von Vorschlägen, insbesondere bei Dienststellen des Landes und zur Verhinderung und Bekämpfung von Missständen im Bereich der Fischerei,
5. für eine zeitgemäße fischereiliche Aus- und Weiterbildung von Personen, (zB „Jungfischern“ und Fischereiaufsehern) zu sorgen,
6. unter Bedachtnahme darauf, dass ein geordnetes Fischereiwesen eine gesunde Umwelt voraussetzt, geeignete Verbandsmitglieder für die Bestellung als Umweltschutzorgane namhaft zu machen (§ 12 ff. NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050),
7. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und im Rahmen dieser insbesondere die Mitglieder des Verbandes über fischereilich relevante Themen zu informieren,
8. Auszeichnungen an um die Fischerei verdiente Personen zu verleihen,
9. die Herstellung der fischereirechtlich notwendigen Drucksorten (zB Fischereidokumente für das Bundesland Niederösterreich) zu besorgen und
10. die Erhaltung und Förderung der bodenständigen fischereilichen Sitten und Gebräuche.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

(1) Der Verband hat:

1. durch Verordnung jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von € 15,- für die Fischerkartenabgabe und € 5,- für den Verbandsbeitrag zum 1. Jänner 2002 festzusetzen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
2. die Fischerkartenabgabe einzuheben und wie folgt zu verteilen:
  - 40 % der eingehobenen Mittel sind an das Land Niederösterreich abzuführen und
  - je 2,4 % der eingehobenen Mittel sind an die fünf–Fischereierevierversände weiterzugeben.
3. Den Verbandsbeitrag einzuheben und je 3 % der eingehobenen Mittel den fünf Fischereierevierversänden für deren ordnungsgemäße Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fischergastkartenabgabe im Wege über die Fischereierevierversände einzuheben.
5. Für alle Mitglieder (Verbandsangehörigen) eine Versicherung mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen. Es ist jedenfalls eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Versicherungsschutz sich auf alle Schäden erstreckt, die durch Inhaber von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001 im Rahmen der Ausübung der Fischerei und der Fischereiaufsicht verursacht werden.

(2) Der Aufwand des Verbandes ist aus den ihm zukommenden Einnahmen zu bestreiten. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

1. den anteiligen Mitteln aus der Fischerkartenabgabe,
2. den anteiligen Mitteln aus dem Verbandsbeitrag,
3. den eingehobenen Verwaltungsabgaben,
4. den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,
5. den Erträgen seines Vermögens sowie
6. den sonstigen Einnahmen, wie zB Spenden.

#### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten von Fischwässern - unabhängig davon, ob sie in die Revierbildung miteinbezogen sind – sowie die Inhaber von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001.
- (2) Ehrenmitglieder des Verbandes sind jene Personen, denen aufgrund ihrer Verdienste um das Fischereiwesen in Niederösterreich durch Beschluss der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ungültigwerden der in Niederösterreich gültigen Fischereidokumente bzw. durch Tod des Verbandsmitgliedes.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Tod oder Aberkennung aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung.



## § 4a

### Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen und das Verbandsabzeichen zu tragen.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die jährlich vorgeschriebenen Abgaben und Beiträge pünktlich zu bezahlen, die Fischerei weidgerecht auszuüben, die anerkannten fischereilichen Sitten und Gebräuche zu wahren und die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu fördern.

## § 5

### Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind der Vorsitzende, der Vorstand, die Hauptversammlung, die Rechnungsprüfer und die fünf Fischereirevierversände.
- (2) Die Mitglieder der Hauptversammlung müssen während der gesamten Funktionsperiode im Besitz von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001 sein.
- (3) Die Mitgliedschaft im Organ Hauptversammlung endet durch
  - Verzicht
  - Tod
- (4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 hat der jeweilige Fischereiverein oder Fischereiverband mit landesweiter Bedeutung bzw. der jeweilige Fischereirevierversand für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung bzw. Ergänzungswahl vorzunehmen und zwar:
  - bei Ausscheiden eines Mitgliedes durch ein Ersatzmitglied,

- bei Ausscheiden eines Delegierten zur Hauptversammlung durch Namhaftmachung einer/eines Inhaberin/Inhabers eines gültigen Fischereidokumentes, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001.

## **ABSCHNITT II**

### **Vorstand**

#### **§ 6**

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus:

1. den Mitgliedern mit beschließender Stimme, das sind

- die Obmänner der Fischereirevierversände und
- je einem Vertreter jener drei Fischereivereine und Fischereiversände, welche die größte landesweite Bedeutung haben und durch Verordnung der Landesregierung festgelegt sind.

2. den Mitgliedern mit beratender Stimme, das sind

- ein Amt sachverständiger für das Fischereiwesen beim Amt der NÖ Landesregierung
- ein Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und
- auf Vorschlag der Mitglieder gemäß Z. 1 eingeladene Persönlichkeiten aus dem Bereich des Fischereiwesens (z.B. Interessensvertretungen, Wissenschaft).

(2) Personen gemäß Abs. 1, Z. 2, 3. Punkt können vom Vorstand für eine bestimmte Zeitdauer kooptiert werden. Auf die Kooptierung besteht kein Rechtsanspruch und kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Einem kooptierten Mitglied des Vorstandes kommt Sitz und beratende Stimme im Vorstand zu. Eine solche Kooptierung bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern mit beschließender Stimme.

(3) Die namhaft gemachten Vertreter der Fischereivereine und Fischereiversände bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der Zustimmung durch die Hauptversammlung des Verbandes.

- (4) Die Obmänner der Fischereirevierversände werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Obmannstellvertreter, die Vertreter der Fischereivereine und Fischereiversände bzw. der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied dauernd aus, dann ist von der entsendenden Stelle für den Rest der Funktionsperiode eine Person zur Nachwahl namhaft zumachen. Den Fischereivereinen und Fischereiversänden sowie der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer steht die Berechtigung zu, die Entsendung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist mit Einlangen des Schriftstückes beim Verband rechtswirksam.
- (5) Die Funktionsdauer der Obmänner der Fischereirevierversände bzw. deren Stellvertreter im Vorstand richtet sich nach deren Funktionsdauer in ihren Fischereirevierversänden.

## § 7

### Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter

- (1) Der (bisherige) Vorsitzende hat unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Funktionsperiode durch Wahl aller Organe der Fischereirevierversände, zur Wahl des neuen Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, sowie des Kassiers und dessen Stellvertreters die konstituierende Sitzung des Vorstandes des Verbandes einzuberufen und die Wahl zu leiten. Ist der Vorsitzende ausgeschieden oder aus anderen Gründen verhindert, so sind diese Aufgaben von dem an Jahren ältesten (bisherigen) Stellvertreter zu übernehmen. Ist dieser verhindert, so übernimmt der verbleibende (bisherige) Stellvertreter diese Aufgaben. Bei dessen Verhinderung übernimmt das an Jahren älteste stimmberechtigte Vorstandsmitglied diese Aufgaben.
- (2) Es sind alle Vorstandsmitglieder mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Durchführung der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter ist mindestens ein Wahlvorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit beschließender Stimme in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes erforderlich. Jeder Wahlvorschlag und Wahlergebnisse sind im Sitzungsprotoll festzuhalten.
- (4) Zuerst wird der Vorsitzende, danach seine Stellvertreter gewählt. Zuletzt werden der Kassier und sein Stellvertreter gewählt. Jede Funktion ist gesondert zu wählen. Vor jedem Wahlgang erhalten sämtliche anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Stimmzettel über jeden für eine Funktion eingebrachten Wahlvorschlag und für jeden Wahlgang ein Wahlkuvert.
- (5) Vor Durchführung der Wahl ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen und im Protokoll der Sitzung festzuhalten.
- (6) Unmittelbar vor Beginn der Wahl ist die leere Wahlurne zu öffnen und den Vorstandsmitgliedern zu zeigen.
- (7) Über die Wahlvorschläge ist in der Reihenfolge Ihrer Abgabe abzustimmen und zwar solange, bis ein Kandidat die erforderliche einfache Stimmenmehrheit erreicht hat.
- (8) Die Abstimmung hat mittels Stimmzettel so zu erfolgen, dass das geheime Wahlrecht gewährleistet ist. Der Stimmzettel ist in das leere Wahlkuvert zu legen und danach in die Wahlurne einzuwerfen und sind nach Abgabe aller Stimmzettel diese in der geschlossenen Urne zu mischen.
- (9) Wenn alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt haben, erklärt der Wahlleiter die Stimmabgabe für geschlossen und hat vor den Augen der Vorstandsmitglieder die Wahlkuverts aus der Urne zu nehmen, einzeln zu öffnen und danach die Stimmen auszuzählen.
- (10) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig und zweifelsfrei der Wählerwille ersichtlich ist (zB. durch ankreuzen oder anderes Zeichen).

(11) Der Wahlleiter hat die Wahlkuverts mit den Stimmzetteln in einem gesonderten Wahlakt in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes zumindest bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

(12) Der Vorsitzende führt für die Dauer seiner Funktion den Titel „Landesfischermeister“, seine beiden Stellvertreter den Titel „Landesfischermeisterstellvertreter“.

## § 8

### Ergänzungswahl während der Funktionsperiode

Im Falle eines dauernden Ausscheidens des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, des Kassiers oder seines Stellvertreters ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 dieser Satzung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig aus, dann ist die Ergänzungswahl von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes mit beschließender Stimme zu veranlassen und zu leiten. Bis zur Durchführung dieser Wahl ist dieses Mitglied auch mit der zwischenzeitigen Besorgung der Aufgaben des Vorsitzenden betraut.

## § 9 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende

1. hat

- die ihm fischereigesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
- den Verband nach außen zu vertreten,
- bei den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
- für den Vollzug der Beschlüsse zu sorgen,
- nach Beendigung seiner Funktion dafür Sorge zu tragen, dass seinem Nachfolger die Geschäfte und alle schriftlichen Unterlagen übergeben werden.

2. kann

- durch Beschluss des Vorstandes generell oder für den Einzelfall ermächtigt werden, Mitglieder des Vorstandes, die dafür geeignet sein müssen, im Bedarfsfall mit der Durchführung einzelner Aufgaben oder bestimmter Fachbereiche zu betrauen.

## § 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes wird vom Vorstand unter Bedachtnahme auf diese Satzung besorgt, der sich dazu eines Geschäftsführers bedienen kann. Der Geschäftsführer ist an die Vorgaben und Beschlüsse des Vorstandes gebunden und ist diesem für seine dienstliche Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil. Er hat in diesen Sitzungen die Funktion des Schriftführers zu übernehmen. Ist der Geschäftsführer verhindert oder keiner bestellt, hat der Vorsitzende eine geeignete Ersatzperson als Schriftführer zu bestimmen.
- (2) Der Geschäftsführer kann im Rahmen seiner Tätigkeit Geschäftsstücke, sofern diese nicht vom Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unterfertigt wurden, mit der Fertigungsklausel „Für den NÖ Landesfischereiverband Im Auftrag“ unterzeichnen.
- (3) Bei Bedarf können vom Verband auch Hilfskräfte (Schreibkräfte etc.) eingesetzt werden.

(4) Geschäftsführer und Hilfskräfte müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

## § 11

### Landesgeschäftsstelle

Die Geschäftsführung gemäß § 10 erfolgt unter Mitwirkung der Landesgeschäftsstelle, welche mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zu versehen und unter dem Aspekt der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu führen ist.

Die im Rahmen der Geschäftsführung anfallenden Dokumente und Unterlagen sind entsprechend den Erfordernissen auf geeignete Weise und für die notwendige Dauer zu archivieren.

## § 12

### Aufgaben des Kassiers

(1) Der Kassier hat

- nach Beschluss des Vorstandes im festgelegten Umfang an der laufenden Vermögensverwaltung mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle mitzuwirken;
- mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle den Entwurf des Jahresvoranschlags und der Jahresschlussrechnung für die Hauptversammlung zu erstellen und zu erläutern;
- den Mitgliedern des Vorstandes, den Rechnungsprüfern sowie der Hauptversammlung auf deren Ersuchen Auskünfte über die Gebarung und über die Vermögensverhältnisse des Verbandes zu erteilen und
- den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Gebarung und über die Vermögensverhältnisse des Verbandes zu erteilen.

(2) Für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung des Kassiers hat sein Stellvertreter dessen Aufgaben zu besorgen. Ist auch dieser verhindert, hat das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes diese Aufgaben zu übernehmen.

## § 13

### Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende hat bei Bedarf, jedenfalls aber mindestens vier Mal im Jahr, sowie über Verlangen von fünf Mitgliedern des Vorstandes mit beschließender Stimme eine Sitzung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB. E-Mail, Fax) im Wege der Landesgeschäftsstelle einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Vorstandsmitglieder, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, in unaufschiebbaren Angelegenheiten ohne Beachtung dieser Frist, zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Landesregierung als Aufsichtsbehörde von der Einberufung der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben und allfälliger an den Verband gerichteter Mitteilungen, Anträge und Anfragen, die eine Befassung des Vorstandes erfordern, festzusetzen. Änderungen der bereits bekanntgegeben Tagesordnung sind nur mit einstimmigen Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu Beginn der Vorstandssitzung möglich. Unter einem inhaltlich unbestimmten Tagesordnungspunkt (zB. Allfälliges) dürfen keine Beschlüsse herbeigeführt werden, welche Entscheidungen im behördlichen Aufgabenkreis zum Inhalt haben oder mit finanziellen Verpflichtungen des Verbandes verbunden sein können.
- (2) Ist die Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes zum Zeitpunkt der Einberufung bereits nachweislich bekannt, so ist dessen gesetzlich vorgesehener Stellvertreter bzw. sein Ersatzmitglied einzuberufen. Ist ein bereits einberufenes Vorstandsmitglied verhindert, so ist es verpflichtet, unverzüglich seinen gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter bzw. sein Ersatzmitglied unter Anschluss der Einberufung und der Tagesordnung zwecks Teilnahme an der Sitzung zu verständigen.
- (3) Der Vorsitzende kann bei Bedarf zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Auskunftspersonen als Gäste einladen.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, für die Durchführung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen, welche nicht aus dem gesamten Vorstand bestehen müssen, einzurichten.



## § 14

### Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.
- (2) Für einen gültigen Beschluss des Vorstandes ist neben dem im Absatz 1 beschriebenen Erfordernis die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für eine Beschlussfassung gemäß §§ 6 Abs. 2 und 15a Abs. 4 dieser Satzung gelten abweichende Abstimmungserfordernisse.
- (4) Bei einer Beschlussfassung im Rahmen von behördlichen Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes sind die Vorschriften über die Befangenheit (§ 7 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG) von jedem Mitglied zu beachten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes endgültig. Befangene Mitglieder besitzen kein Sitz- und Stimmrecht in Angelegenheiten, in denen Befangenheit vorliegt.

## § 15

### Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten:
  - Datum und Ort der Sitzung,
  - Anfangs- und Endzeitpunkt der Sitzung,
  - Name und Funktion der anwesenden Personen,
  - Feststellungen über die Beschlussfähigkeit,
  - Allfällige Änderungen der vorgesehenen Tagesordnung,
  - Hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte eine Darstellung des wesentlichen Sachverhalts samt kurzer Begründung der gefassten Beschlüsse.
  - Allfällige Befangenheiten.

- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der Landesgeschäftsstelle an die in Abs. 4 genannten Stellen bzw. Personen zu übersenden.
- (3) Das gemäß Abs. 2 übersandte Protokoll bedarf der Genehmigung des Vorstandes in der darauffolgenden Sitzung. Allfällige vorgenommene Berichtigungen des übersandten Protokolls sind im Protokoll der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes festzuhalten.
- (4) Ausfertigungen des Protokolls sind
- der Landesregierung,
  - allen Vorstandsmitgliedern,
  - sowie den an der Sitzung teilgenommenen Stellvertretern und Ersatzmitgliedern der Vorstandsmitglieder
- zu übermitteln.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes und der eingerichteten Arbeitsgruppen sowie deren Protokolle sind nicht öffentlich. Für alle Mitglieder des Vorstandes gelten die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten - auch über ihre Funktionsperiode hinaus.

## § 15a

### Beschlussfassung im Umlaufwege

- (1) Entscheidungen über
1. die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Fischen mit elektrischem Strom (§ 13 NÖ FischG 2001),
  2. die Bestellung von Fischereiaufsehern (§ 18 NÖ FischG 2001),
  3. den Widerruf der Bestellung von Fischereiaufsehern (§ 18 NÖ FischG 2001)
- können durch Abstimmung im Umlaufwege erfolgen, die vom Vorsitzenden oder über dessen Auftrag durch die Landesgeschäftsstelle vorbereitet und eingeleitet wird.
- (2) Anträge zur Beschlussfassung im Umlaufwege müssen enthalten:
1. einen Bescheidentwurf,
  2. den der Entscheidung zugrundeliegenden Antrag samt Beilagen,

3. allenfalls eingeholte Gutachten oder fischereifachliche Stellungnahmen,
4. die Bezeichnung des betroffenen Fischereireviers und
5. die Bezeichnung des Fischereirevierversandes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bescheid wirksam werden soll.

- (3) Die Anträge sind den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB E-Mail, Fax) zu übermitteln. Bei Verhinderung eines Mitglieds gilt § 30 Abs. 3 erster Satz NÖ FischG 2001.
- (4) Die Annahme von Anträgen bedarf der Zustimmung aller Mitglieder mit beschließender Stimme. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages kann mündlich, telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Vom Vorsitzenden oder über dessen Auftrag von der Landesgeschäftsstelle ist eine nicht schriftlich erfolgte Annahme oder Ablehnung eines Antrages sowie die Verhinderung eines Mitglieds in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ebenso sind die Ablehnungsgründe zu dokumentieren. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. § 14 Abs. 4 gilt für Umlaufbeschlüsse sinngemäß.
- (5) Das Ergebnis der Umlaufbeschlüsse ist vom Vorsitzenden oder über dessen Auftrag an die Landesgeschäftsstelle von dieser schriftlich festzuhalten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes zu berichten. Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung anzuführen.

### **ABSCHNITT III**

#### **Hauptversammlung („Landesfischertag“)**

#### **§ 16**

##### Hauptversammlung des Verbandes

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus

- den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern,
- den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Fischereiviererausschüsse,
- je zwei weiteren Vertretern jener drei Fischereivereine und Fischereiverbände, welche die größte landesweite Bedeutung haben, sowie
- fünfundzwanzig Besitzern von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001 (pro Fischereivierverband fünf), die nicht den Organen eines Fischereivierverbandes angehören. Sie sind vom jeweiligen Fischereivierverband zu nominieren. Eine mehrfache Namhaftmachung ist unzulässig. Nach Möglichkeit sollen drei der fünf namhaft gemachten Personen nicht Mitglieder eines Fischereivierverbandes sein.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Hauptversammlung den Vorsitz.

(3) Die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung (ausgenommen jene nach § 30 Abs. 6, dritter und vierter Anstrich NÖ FischG. 2001) richtet sich nach ihrer Funktionsperiode im Vorstand bzw. im Fischereiviererausschuss.

#### **§ 17**

##### Namhaftmachung der Kandidaten für den Vorstand und die Hauptversammlung

(1) Die fünf Fischereivierverbände haben ihre Obmänner als Mitglieder bzw. ihre Obmannstellvertreter als Ersatzmitglieder für den Vorstand und die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fischereiviererausschüsse für die Hauptversammlung binnen 14 Tagen nach der Wahl namhaft zu machen.

- (2) Die fünf Fischereirevierversände haben jeweils weitere fünf Kandidaten für die Hauptversammlung binnen 14 Tagen nach ihrer Bestellung namhaft zu machen, die nicht den Organen eines Fischereirevierversandes angehören. Nach Möglichkeit sollen drei der fünf namhaft gemachten Kandidaten nicht Mitglieder eines Fischereirevierversandes sein.
- (3) Die drei Fischereivereine und Fischereiversände mit größter landesweiter Bedeutung haben je einen Vertreter bzw. einen Stellvertreter als Ersatzmitglied für den Vorstand des Verbandes und jeweils zwei weitere Vertreter für die Hauptversammlung des Verbandes unverzüglich namhaft zu machen.
- (4) Die drei unter Absatz 3 genannten Fischereivereine und Fischereiversände sowie die fünf Fischereirevierversände haben die Berechtigung, die Entsendung der namhaft gemachten Vertreter für die Hauptversammlung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist dem Vorstand des Verbandes binnen drei Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt zu geben.
- (5) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nominiert einen Vertreter bzw. einen Stellvertreter für den Vorstand des Verbandes mit beratender Stimme.
- (6) Die namhaft gemachten Vertreter der Fischereivereine und Fischereiversände bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der nachfolgenden Genehmigung der Hauptversammlung.

## § 18

### Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende hat
  - bei Bedarf sowie über Verlangen von drei Fischereirevierversänden oder von zwei Fischereivereinen oder Fischereiversänden, welche die größte landesweite Bedeutung haben, jedenfalls aber mindestens einmal im Jahr, eine Sitzung einzuberufen;

- die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB E-Mail, Fax) zur Sitzung einzuladen, und zwar mindestens drei Wochen vorher; gleichzeitig ist die Landesregierung von der Einberufung der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen;
- die Tagesordnung unter Berücksichtigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, allfälliger Behördenanfragen und allfälliger Anträge von Mitgliedern der Hauptversammlung festzusetzen;
- während der Sitzung den Vorsitz zu führen.

## § 19

### Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung des Verbandes ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist zu Beginn der Hauptversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; danach ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Für einen gültigen Beschluss der Hauptversammlung ist neben dem im Absatz 1 beschriebenen Erfordernis die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über die Satzung bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 20

### Protokollierung der Sitzungen der Hauptversammlung

- (1) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.  
Dieses hat jedenfalls zu enthalten:
  - Datum und Ort der Sitzung,
  - Anfangs- und Endzeitpunkt der Sitzung,

- Name und Funktion der anwesenden Personen,
  - Feststellungen über die Beschlussfähigkeit,
  - Allfällige Änderungen der vorgesehenen Tagesordnung, welche von der Hauptversammlung genehmigt wurden,
  - Hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte eine Darstellung des wesentlichen Sachverhalts samt kurzer Begründung der gefassten Beschlüsse.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der Landesgeschäftsstelle an die Landesregierung und die anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung zu übersenden. Weiters ist das Protokoll bis zur nächsten Hauptversammlung für alle Mitglieder der Hauptversammlung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung in der darauffolgenden Sitzung.

## § 21

### Nichtöffentlichkeit der Hauptversammlung und Verschwiegenheitspflicht

Die Hauptversammlung sowie deren Protokoll ist nicht öffentlich. Für alle Mitglieder der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten - auch über ihre Funktionsperiode hinaus.

## **ABSCHNITT IV**

### **Rechnungsprüfer**

#### § 22

#### Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Gebarung des Verbandes hat die Hauptversammlung drei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode zu bestellen. Wählbar als Rechnungsprüfer sind nur solche Personen, die erklären, eine allfällige Wahl anzunehmen, die erforderlichen Sachkenntnisse besitzen und nicht dem Vorstand des Verbandes angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind zur Hauptversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB E-Mail, Fax) zu laden.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind ausschließlich der Hauptversammlung verantwortlich.
- (4) Die drei Rechnungsprüfer bestimmen aus ihrer Mitte einen Berichterstatter. Zumindest ein Rechnungsprüfer hat der Hauptversammlung beizuwohnen.
- (5) Die Überprüfung hat sich auf die ordnungsgemäße Gebarung des Verbandes, die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Beschlüssen zu erstrecken. Den Rechnungsprüfern sind alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und hierzu erforderlichenfalls die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Eine Überprüfung der Gebarung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die Ergebnisse der Prüfung ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.
- (7) Die Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüfer richtet sich nach der Funktionsperiode der Revierausschüsse (fünf Jahre ab Bestellung). Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Funktionsperiode aus, ist von der nächstfolgenden Hauptversammlung ein neuer Rechnungsprüfer zu bestellen.



**ABSCHNITT V**  
**Fischereirevierversände**

§ 23

Fischereirevierversände

- (1) Für die in den einzelnen Flussgebieten Niederösterreichs gelegenen Eigen- und Pachtreviere bestehen fünf Fischereirevierversände gemäß Anlage des NÖ Fischereigesetzes 2001. Die Fischereirevierversände haben das NÖ FischG. 2001 samt dazu erlassene Verordnungen, die Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes und die Geschäftsordnung der Fischereirevierversände zu beachten.
- (2) Die Fischereirevierversände haben als Organe des Verbandes insbesondere die regionalen Interessen der Fischerei zu wahren. Mitglieder der Fischereirevierversände sind die Fischereiberechtigten und die Fischereiausübungsberechtigten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Fischereireviere.

**ABSCHNITT VI**  
**Wahlordnung für die Fischereirevierversände**

§ 24

Landeswahlkommission

- (1) Der Vorstand des Verbandes hat für Aufgaben nach dieser Satzung zur Durchführung der Wahlen in den Fischereirevierversänden eine Landeswahlkommission in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 4 aus dem Kreis der Obmänner der Fischereirevierversände und deren Stellvertreter zu bilden und für diese einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestimmen. Die Landeswahlkommission hat ihren Sitz am Sitz des NÖ Landesfischereiverbandes. Die Landesgeschäftsstelle besorgt die kanzleimäßigen Agenden der Landeswahlkommission. Die Landeswahlkommission hat, soweit sie bescheidmäßig zu entscheiden hat, das AVG anzuwenden.

- (2) Die Landeswahlkommission besteht aus mindestens fünf Personen, entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Personen beschlussfähig. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Landeswahlkommission hat einen einheitlichen Stichtag und Wahltag für die im ganzen Bundesland stattfindenden Wahlen in den Fischereirevierverschlägen festzusetzen. Der Wahltag ist so festzusetzen, dass mindestens 80 Tage zwischen Konstituierung der Wahlbehörde (§ 25) und dem Wahltag liegen. Die Fischereirevierverschläge sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Einberufungen zu den Sitzungen der Landeswahlkommission sind vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Über jede Sitzung der Landeskommission ist eine Niederschrift analog § 15 Abs. 1 aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 25

### Der Fischereirevierverschlag als Wahlbehörde

- (1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl ist der Fischereirevierverschlag als Wahlbehörde berufen. Der Fischereirevierverschlag als Wahlbehörde hat die Geschäfte zu besorgen, die ihm nach dieser Satzung zukommen. Er entscheidet auch in allen Fragen, die sich in seinem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Der mit der Durchführung der Wahl verbundene Personal- und Sachaufwand ist aus den Mitteln des Fischereirevierverschlages zu bestreiten. Die Geschäftsstelle des Fischereirevierverschlages nimmt auch die administrativen Aufgaben der Wahlbehörde wahr. Der Fischereirevierverschlag als Wahlbehörde hat, soweit dieser bescheidmäßig zu entscheiden hat, das AVG anzuwenden.
- (2) Der Obmann des Fischereirevierverschlages ist Vorsitzender (Leiter) der Wahlbehörde.
- (3) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag hat der Fischereirevierverschlag die konstituierende Sitzung als Wahlbehörde abzuhalten.

- (4) Die Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und gewissenhafter Pflichterfüllung abzulegen.

## § 26

### Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde

- (1) Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens drei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und wenigstens ein Mitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten anwesend sind. Die Einberufung zu Sitzungen der Wahlbehörde hat schriftlich in jeder technisch möglichen Form durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder, rechtzeitig vor der Sitzung zu erfolgen.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Ersatzmitglieder sind bei Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn das jeweilige Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (4) Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat eine Amtshandlung selbständig durchzuführen, wenn trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist oder während der Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt.
- (5) Über jede Sitzung der Wahlbehörde ist eine Niederschrift analog § 15 Abs. 1 aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 27

### Ausschreibung der Wahl

- (1) Die Ausschreibung der Wahl ist auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes kundzumachen sowie den jeweiligen Behörden für den Wirkungsbereich des Fischereivereinerverbandes gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel zu übermitteln. Die Kundmachung ist überdies den im Fischereikataster ersichtlichen Wahlberechtigten schriftlich (in jeder technisch möglichen Form) zu übermitteln.
- (2) Über den Inhalt der Ausschreibung hat die Wahlbehörde unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landeswahlkommission einen Beschluss zu fassen. Die Ausschreibung hat zumindest folgendes zu enthalten:
  - das Datum der Beschlussfassung
  - das Datum der Wahlausschreibung
  - die Bezeichnung des Fischereivereinerverbandes
  - den Stichtag
  - den Wahltag
  - die Wahlzeit und
  - die Unterfertigung des Vorsitzenden
- (3) Die Wahlausschreibung ist ohne Verzug an die in Abs. 1 genannten Stellen bzw. Personen zu übersenden.

## § 28

### Wahlberechtigte, Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechts, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind:
  - alle Fischereiberechtigten und
  - alle Fischereiausübungsberechtigtender im Wirkungsbereich des Fischereivereinerverbandes gemäß Anlage gelegenen reviergebildeten Fischereivereiere zum NÖ FischG 2001. Den Eintragungen in die Wählerverzeichnisse ist der Fischereikataster zum Zeitpunkt des vorläufigen Abschlusses

des Wählerverzeichnisses zugrunde zu legen. Bis dahin im Fischereikataster zu vermerkende Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

- (2) Alle Fischereiberechtigten sowie alle Fischereiausübungsberechtigten im Sinne des Abs. 1 im Wirkungsbereich eines Fischereirevierversandes bilden je einen Wahlkörper. Die Wahlbehörde hat für jeden Wahlkörper ein gesondertes Wählerverzeichnis anzulegen.
- (3) Für jedes Fischereirevier steht nur je eine Stimme dem Fischereiberechtigten und je eine Stimme dem Fischereiausübungsberechtigten zu. Für Reviere, die der Fischereiberechtigte selbst bewirtschaftet, steht ihm sowohl eine Stimme als Fischereiberechtigter als auch als Fischereiausübungsberechtigter zu.
- (4) Bestehen an einem Fischereirevier mehrere Fischereirechte oder besitzen mehrere Personen ideelle Anteile an einem Fischereirecht, so üben diese das Wahlrecht durch den Vertreter gemäß § 8 NÖ FischG 2001 aus.
- (5) Wenn für ein Fischereirevier mehrere Fischereiausübungsberechtigte bestehen, so wird das Wahlrecht von jener Person ausgeübt, die von den Fischereiausübungsberechtigten als Zustellungsbevollmächtigter dem Fischereirevierversand bekanntgegeben wurde und im Fischereikataster vermerkt ist. Wurde kein solcher Zustellungsbevollmächtigter bekanntgegeben, wird das Wahlrecht von der Person mit dem größten Anteil am Fischereiausübungsrecht ausgeübt. Bei gleich hohen Anteilen wird vom Vorsitzenden der Wahlbehörde durch Los entschieden.
- (6) Sofern es sich bei Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten um andere als natürliche Personen oder natürliche Personen, die nicht eigenberechtigt sind, handelt, wird das Wahlrecht durch deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (7) Abweichend von den zuvor genannten Vertretungsregelungen können Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte zur Ausübung des Wahlrechts auch einen anderen Vertreter bevollmächtigen.
- (8) Sämtliche Vertretungsbefugnisse sind der Wahlbehörde längstens mit der Stimmabgabe schriftlich nachzuweisen soweit die Vertretungsbefugnisse nicht aus dem Fischereikataster ersichtlich oder auf andere Art und Weise der Wahlbehörde amtsbekannt sind.

- (9) Das Wählerverzeichnis ist spätestens binnen vier Wochen nach dem Stichtag durch den Leiter der Wahlbehörde vorläufig abzuschließen.
- (10) Am dritten Tag nach dem vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses durch den Leiter der Wahlbehörde ist dieses der Behörde gemäß §3 Z2 NÖ FischG 2001 mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel über die Dauer von 10 Tagen zu übermitteln sowie bei der Geschäftsstelle des Fischereirevierverbandes und der Landesgeschäftsstelle zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtnahme kann nur während der festgesetzten Zeiten des Parteienverkehrs der Behörde, der Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle und bei der Geschäftsstelle des Fischereirevierverbandes nach Terminvereinbarung erfolgen. Ins Wählerverzeichnis sind Name und Geburtsjahr der Wahlberechtigten aufzunehmen
- (11) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften herstellen lassen.
- (12) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z.B. von Schreibfehlern, unleserlichen Worten, fehlerhaften Anschriftbezeichnungen und dgl. Darüber hinaus gilt § 62 Abs. 4 AVG sinngemäß.
- (13) Wählbar als Bewerber in den Fischereirevierausschuss sind die im berechtigten Wählerverzeichnis als endgültigem Wählerverzeichnis aufgenommenen natürlichen Personen und die gesetzlichen in dieser Satzung bestimmten oder bevollmächtigten Vertreter der ins Wählerverzeichnis aufgenommenen Personen. Diese Personen müssen die Kriterien des § 33 Abs. 5 NÖ FischG 2001 erfüllen.

## § 29

### Einsprüche

- (1) Jeder im Wählerverzeichnis aufgenommene Wahlberechtigte eines Wahlkörpers oder jeder Wahlberechtigte der nach seinem Vorbringen zu Unrecht nicht im Wählerverzeichnis des Wahlkörpers aufgenommen wurde, kann unter Angabe seines Namens, Geburtsjahr und der

Wohnadresse bei der zuständigen Wahlbehörde seines Wahlkörpers schriftlich in jeder technisch möglichen Form Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses sowie insbesondere die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

- (2) Die Einsprüche müssen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses bei der Wahlbehörde einlangen. Andernfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Einsprüche sind zu begründen und erforderlichenfalls ausreichend zu belegen. Wird ein Einspruch von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, haben diese einen Zustellungsbevollmächtigten mit dem Einspruch bekannt zu geben. Wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bekanntgegeben wurde, gilt der erstgenannte Einspruchswerber als Zustellungsbevollmächtigter.
- (3) Die Wahlbehörde hat jenen Personen, die vom Einspruch betroffen sind, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung Stellung zu nehmen. Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Einsprüche gemäß Absatz 1 hat die Wahlbehörde innerhalb von zehn Tagen formlos zu erledigen. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Erledigung der Wahlbehörde ist derjenigen Person die den Einspruch erhoben hat, sowie dem von der Erledigung betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 30

### Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Änderungen gemäß § 28 Abs. 12 im vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnis sind vom Vorsitzenden der Wahlbehörde unter Anführung der Entscheidungsdaten bzw. des Berichtigungsgrundes unverzüglich vornehmen zu lassen.
- (2) Das berichtigte Wählerverzeichnis ist als endgültiges Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde zu legen.

## § 31

### Einbringung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe hat beide Wahlkörper gemäß § 28 Abs. 2 zu umfassen. Der Wahlvorschlag ist spätestens 40 Tage vor dem Wahltag bis 13.00 Uhr der Wahlbehörde vorzulegen. Die Wahlbehörde hat den genauen Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages zu dokumentieren. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge sind nicht zu berücksichtigen, jedoch dem Wahlakt anzuschließen.
- (2) Wahlvorschläge für beide Wahlkörper müssen enthalten:
  1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe und eine allfällige Kurzbezeichnung;
  2. den Wahlkörper, für den er eingebracht wurde;
  3. die Liste der Bewerber, das ist ein Verzeichnis von doppelt so vielen Bewerbern, als Mitglieder im Wahlkörper zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Postanschrift jedes Bewerbers, weiters die E-Mail Adresse, soweit vorhanden;
  4. die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie erforderlichenfalls den Nachweis der Vertretungsbefugnis/der Bevollmächtigung des Erwerbers. Soweit diese nicht bereits aus dem Wählerverzeichnis hervorgeht oder auf andere Art und Weise der Wahlbehörde amtsbekannt ist, ist eine schriftliche Bevollmächtigung des Bewerbers durch die in das Wählerverzeichnis aufgenommene Person vorzulegen;



5. die Nennung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters; wird kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt, so gilt der in der Liste an erster Stelle angeführte Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.
- (3) Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen, die vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu unterfertigen ist. Die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber sowie erforderlichenfalls die schriftliche Bevollmächtigung sind dem Wahlvorschlag anzuschließen. Die wahlwerbende Gruppe kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche Erklärungen sind an die Wahlbehörde zu richten und bedürfen der Unterschrift des zuletzt zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist dieser verhindert, muss diese Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein.
- (4) Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat der Vorsitzende der Wahlbehörde die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, dann sind diese Wahlvorschläge nach dem an erster Stelle gereihten Bewerber zu benennen.
- (5) Ein Bewerber darf niederösterreichweit nur einmal in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (6) Die Wahlbehörde hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 sämtliche rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge und danach allfällige Ergänzungsvorschläge unverzüglich der Landeswahlkommission zur Prüfung der Einhaltung gemäß Abs. 5 zu übermitteln.
- (7) Die Landeswahlkommission hat unverzüglich die Prüfung nach Abs. 6 vorzunehmen und den betroffenen Wahlbehörden unverzüglich das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (8) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des Abs. 5, so ist der Bewerber unverzüglich von der Wahlbehörde schriftlich aufzufordern, binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Entscheidet sich

der Bewerber innerhalb dieser Frist für einen der Wahlvorschläge so ist dieser auf allen anderen Wahlvorschlägen zu streichen. Entscheidet er sich innerhalb dieser Frist für keinen der Wahlvorschläge, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

## § 32

### Überprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlbehörde hat unverzüglich zu prüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen und die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 31 Abs. 2 und 3, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Zustimmungserklärungen oder erforderliche Bevollmächtigungen nicht vorliegen, sind im Wahlvorschlag zu streichen. Es ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der betroffenen wahlwerbenden Gruppe davon binnen fünf Tagen schriftlich zu verständigen.

## § 33

### Ergänzungsvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzt werden, wenn ein Bewerber
  - verzichtet,
  - stirbt,
  - die Wählbarkeit verliert oder
  - wegen Mangel der Wählbarkeit, der schriftlichen Zustimmung oder des Nachweises der Bevollmächtigung gestrichen wird.

Wenn ein Bewerber wegen Fehlens der schriftlichen Zustimmung, der schriftlichen Bevollmächtigung oder mangels Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die fehlende Zustimmung, Bevollmächtigung bzw. der Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen der Wählbarkeit nachgebracht werden.

- (2) Sämtliche Ergänzungsvorschläge einschließlich der Vorlage der fehlenden Zustimmung, der Bevollmächtigung bzw. des Nachweises über die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Bewerbers müssen spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde einlangen und bedürfen der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

## § 34

### Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Frühestens am fünfundzwanzigsten, spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag hat die Wahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als doppelt so viele Bewerber wie für jeden Wahlkörper zu wählen sind, hat die Wahlbehörde die überzähligen Bewerber zu streichen. Die Wahlvorschläge sind nach deren Abschluss unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Den unterscheidenden Bezeichnungen der Wahlvorschläge sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Nummerierung voranzusetzen. Für die Reihung der Wahlvorschläge ist ihr Einlangen maßgeblich.
- (3) Die abgeschlossenen Wahlvorschläge für alle Fischereireviervverbände sind unter Angabe von Namen und Geburtsjahr der Bewerber auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes kundzumachen und in der Landesgeschäftsstelle bis zum Wahltag zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.
- Darüber hinaus sind die abgeschlossenen Wahlvorschläge für jeden Fischereireviervverband bei der jeweiligen Behörde gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 für den Wirkungsbereich des Fischereireviervverbandes mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel zu übermitteln und bei der Geschäftsstelle des Fischereireviervverbandes bis zum Wahltag, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.
- Die Einsichtnahme kann nur während der festgesetzten Zeiten des Parteienverkehrs der Behörde, der Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle und bei der Geschäftsstelle des Fischereireviervverbandes nach Terminvereinbarung erfolgen.

- (4) Bei allen Gruppen sind die Bezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Bezeichnung ist mit schwarzem Druck das Wort Liste und darunter größer die jeweils fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden.

### § 35

#### Zurückziehung von Wahlvorschlägen

- (1) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihren Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde einlangen und bedarf der Unterschrift des zuletzt zustellungsbevollmächtigten Vertreters und mindestens der Hälfte der Bewerber, die in den Wahlvorschlag der Gruppe aufgenommen wurden, wobei dieses Erfordernis für jeden Wahlkörper der wahlwerbenden Gruppe erfüllt sein muss.
- (2) Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Bewerber einer wahlwerbenden Gruppe schriftlich, spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag einlangend, gegenüber der Wahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

### § 36

#### Entfall des Weiteren Wahlverfahrens

- (1) Wird innerhalb der in § 31 Abs. 1 bezeichneten Frist nur ein Wahlvorschlag eingebracht und enthält dieser eine genügende Zahl von wählbaren Bewerbern, dann sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und entfällt jedes weitere Wahlverfahren.
- (2) Gleiches gilt, wenn nach fristgerechter Zurückziehung von Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag gem. Abs. 1 verbleibt.

## § 37

### Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist nach dem Muster der Anlage für jeden Wahlkörper in einer eigenen Farbe zu gestalten. Er hat die Listennummern, die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppe und allfällige Kurzbezeichnungen sowie Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Die Herstellung der Stimmzettel in der erforderlichen Anzahl erfolgt unter Verantwortung der Wahlbehörde.
- (2) Das Ausmaß des Stimmzettels hat in etwa dem Format DIN A5 zu entsprechen. Wenn es die Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern erfordert, so ist die Längsseite des Stimmzettels entsprechend zu vergrößern. Es sind für alle Bezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Bezeichnung einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden. Das Wort Liste ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen.

## § 38

### Wahlkuverts, Briefumschläge, Merkblätter

- (1) Die Herstellung der Wahlkuverts, Briefumschläge und Merkblätter in der erforderlichen Anzahl erfolgt unter Verantwortung der Wahlbehörde.
- (2) Die Wahlkuverts sind undurchsichtig und in der dem jeweiligen Stimmzettel entsprechenden Farbe herzustellen.
- (3) Die Briefumschläge sind aus weißem Papier und mit gummierter oder selbstklebender Verschlussklappe mit Anschrift oder Etikett nach dem Muster der Anlage zu gestalten.

(4) Das Merkblatt dient der Information des Wahlberechtigten. Es hat Angaben zu enthalten über:

- die Ausfüllung des Stimmzettels,
- die Verwendung des Wahlkuverts,
- die Verwendung des Briefumschlages
- den Wahlort und

den Zeitpunkt, bis zu dem der verschlossene Briefumschlag bei der Wahlbehörde spätestens eingelangt sein muss.

### § 39

#### Wahlort und Wahlzeit

(1) Wahlort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Fischereirevierversandes (§ 25 Abs 1), bei dem die Wahlbehörde eingerichtet ist.

(2) Wahlzeit ist der Zeitraum nach Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 34 Abs. 5) bis 13 Uhr des Wahltages (§ 27).

### § 40

#### Zusendung der Wahlformulare

Nach Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat die Wahlbehörde frühestens 19 Tage, spätestens 10 Tage vor dem Wahltag folgende Wahlformulare nachweislich an die Wahlberechtigten zu versenden:

- die erforderliche Art und Anzahl an Stimmzetteln,
- die erforderliche Art und Anzahl an Wahlkuverts,
- einen Briefumschlag der für die Übersendung der Wahlkuverts samt Stimmzettel an die Wahlbehörde geeignet ist und
- das Merkblatt

## § 41

### Ausübung des Wahlrechtes

- (1) Der Wahlberechtigte hat im Fall der Teilnahme an der Wahl einen Stimmzettel pro Fischereirevier und Wahlkörper für den er wahlberechtigt ist, auszufüllen und in ein Wahlkuvert des betreffenden Wahlkörpers zu legen. Sodann ist das den Stimmzettel enthaltende Wahlkuvert bzw. sind die Wahlkuverts in den Briefumschlag zu legen und dieser so zu verschließen, dass jeglicher Postvermerk und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert selbst vermieden werden können.
- (2) Der geschlossene Briefumschlag ist sodann im Postweg an die Wahlbehörde zu senden. Die Übersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten.

## § 42

### Durchführung der Wahl

- (1) An der Wahl dürfen nur Personen teilnehmen, die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als er im Bereich des Fischereirevierversandes Fischereireviere als Fischereiberechtigter besitzt oder als Fischereiausübungsberechtigter bewirtschaftet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat, um sich an der Wahl beteiligen zu können, den die Wahlkuverts samt Stimmzettel enthaltenden Briefumschlag im Postwege so zeitgerecht zu versenden, dass dieser bis 13:00 Uhr des Wahltages bei der Wahlbehörde einlangt.
- (4) Der Vorsitzende der Wahlbehörde oder eine von ihm hierfür beauftragte Person hat auf den Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens einzutragen. Dieser Vermerk ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden der Wahlbehörde oder des von ihm Beauftragten, der zur Entgegennahme dieser Briefumschläge ermächtigt ist zu versehen. Über den Zeitpunkt des Einlangens der Briefumschläge und den Absender der Briefumschläge ist von der Wahlbehörde eine Liste zu führen.

Die Briefumschläge bleiben bis zum Wahltag ungeöffnet und sind diese bis zu deren Öffnung am Wahltag gesichert unter Verschluss zu halten.

- (5) Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Wahlbehörde zeitgerecht zur Sitzung der Wahlbehörde am Wahltag zu laden, in der das Wahlergebnis ermittelt wird. Die Sitzung darf frühestens für 13.00 Uhr des Wahltages anberaumt werden.
- (6) Die nach 13.00 Uhr des Wahltages eingelangten Briefumschläge sind auszusondern und mit dem Vermerk „verspätet“ zu versehen und ungeöffnet dem Wahlakt anzuschließen. Sie finden bei der Stimmzählung keine Berücksichtigung.

### § 43

#### Sitzung der Wahlbehörde am Wahltag

- (1) Zu Beginn der Sitzung der Wahlbehörde hat der Vorsitzende das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis bereitzulegen und die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde festzustellen.
- (2) Im Sitzungsraum dürfen nur Mitglieder der Wahlbehörde und allfällige Hilfskräfte anwesend sein. Die Rechte der Aufsichtsbehörde bleiben davon unberührt. Die Anwesenheit von Mitgliedern der Landeswahlkommission im Sitzungsraum ist auf Einladung der Wahlbehörde zulässig.
- (3) Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Mitglieder der Wahlbehörde haben nunmehr von den bisher unter Verschluss gehaltenen Briefumschlägen Namen und Anschrift des Wahlberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und im Abstimmungsverzeichnis in der entsprechenden Rubrik mit dem Buchstaben "W" ersichtlich zu machen.
- (5) Danach ist der Briefumschlag zu öffnen, sind die darin enthaltenen Wahlkuverts auf deren zulässige Anzahl pro Wahlkörper zu kontrollieren und die ungeöffneten Wahlkuverts in die



Wahlurne zu legen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Stimmen, dann dürfen nur so viele Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt werden, als dem Wahlberechtigten aufgrund des Wählerverzeichnisses Stimmen pro Wahlkörper zukommen. Wenn in einem Briefumschlag eines Wahlberechtigten mehr Wahlkuverts enthalten sind, als ihm aufgrund des Wählerverzeichnisses Stimmen für den Wahlkörper zukommen, sind jene Wahlkuverts, die die entsprechende Anzahl übersteigen, mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und ungeöffnet zum Wahlakt zu nehmen. Die Auswahl dieser Wahlkuverts ist vom Vorsitzenden nach dem Zufallsprinzip vorzunehmen. Der Briefumschlag sowie in diesem allenfalls enthaltene Vollmachten zur Ausübung des Wahlrechts sind zum Wahlakt zu nehmen.

## § 44

### Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlungen nach § 43 hat der Vorsitzende der Wahlbehörde die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen und sodann die Wahlurne zu entleeren.
- (2) Nach Entleerung der Wahlurne hat die Wahlbehörde festzustellen:
  1. die Gesamtzahl der in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts;
  2. die Gesamtzahl der für jeden Wahlkörper in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts;  
Nach Öffnung der Wahlkuverts durch Mitglieder der Wahlbehörde:
  3. die Anzahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
  4. die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen eines jeden Wahlkörpers entfallenden gültigen Stimmen sowie die Berechnung der sich daraus ergebenden Anzahl der Mandate.

Diese getroffenen Feststellungen sind in einer Niederschrift nach dem Muster 5 der Anlage zu beurkunden.

§ 45  
Gültige Stimmen

- (1) Eine Stimme kann von den Wahlberechtigten nur unter Verwendung der gemäß § 40 zugesandten Wahlformulare gültig abgegeben werden.
  
- (2) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Gruppe wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise wie durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Nennung des Namens eines im Wahlvorschlag aufscheinenden Bewerbers eindeutig zu erkennen ist.
  
- (3) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so liegt eine gültige Stimme vor, wenn
  1. auf allen Stimmzetteln die gleiche wahlwerbende Gruppe vom Wähler bezeichnet wurde oder
  2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus den übrigen Stimmzetteln kein Zweifel über die gewählte Gruppe ergibt oder
  3. neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen Stimmzettel unausgefüllt sind und die Gültigkeit der Stimme sonst nicht beeinträchtigt ist.
  
- (4) Schriftstücke anderer Art und sonstige Beilagen, die sich neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.
  
- (5) Die Wahlkuverts und die in einem Wahlkuvert vorgefundenen Stimmzettel und sonstigen Schriftstücke und Beilagen sind geordnet zum Wahlakt zu nehmen. Bei leeren Wahlkuverts ist dies auf dem Kuvert zu vermerken.

§ 46  
Ungültige Stimmen

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. ein anderer als der für den betreffenden Wahlkörper bestimmte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
  2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte oder
  3. überhaupt keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet wurde oder
  4. zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden oder
  5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe er wählen wollte.
- (2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Gruppen lauten, so gelten alle Stimmzettel als ungültig.
- (3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 47  
Berechnung der Wahlzahl

- (1) Die Wahlzahl wird getrennt für jeden Wahlkörper wie folgt berechnet:
- Die Summen der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird zunächst die Hälfte geschrieben, dann das Drittel, das Viertel, das Fünftel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen. Die Summen und die ermittelten Teilzahlen werden sodann nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.

- (2) Auf jede Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet für die Zuteilung dieses Mandates das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Wenn die Summe der für eine Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen die Wahlzahl nicht erreicht, so werden sie bei Zuteilung eines Mandates nicht berücksichtigt.

## § 48

### Zuweisung der Mandate

- (1) Die Wahlbehörde hat sodann die Zuweisung der auf eine Gruppe gemäß § 47 Abs. 2 entfallenden Mandate auf die Bewerber dieser Gruppe entsprechend ihrer zahlenmäßigen Reihung im Wahlvorschlag (§ 31/2) vorzunehmen.
- (2) Bewerber gemäß Abs. 1 denen kein Mandat zugewiesen werden konnte, sind Ersatzmitglieder für die im Laufe der Wahlperiode freiwerdenden Mandate ihrer Gruppe und rücken entsprechend der Bestimmung nach § 50 Abs. 4 nach.

## § 49

### Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung

- (1) Das Ergebnis der Wahl und die Namen und das Geburtsjahr der gewählten Bewerber sind ehestens, längstens binnen vier Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag von der Wahlbehörde den jeweiligen Behörden gem. §3 Z2 NÖ FischG 2001 für den Wirkungsbereich des Fischereirevierverbandes mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel auf die Dauer von 2 Wochen zu übermitteln und in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung sowie auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes zu verlautbaren und bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Fischereirevierverbandes zur Einsicht aufzulegen

- (2) Das verlautbarte Wahlergebnis kann nur von einer wahlwerbenden Gruppe, vertreten durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben können, innerhalb von zwei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlkommission beeinsprucht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Verlautbarung auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes. Der Tag der Verlautbarung ist hierbei anzugeben. Die Anfechtung ist bei der Landeswahlkommission einzubringen.
- (3) Ergibt sich eine Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses so hat die Landeswahlkommission die Richtigstellung des Wahlergebnisses und erforderlichenfalls die neue Aufteilung und Zuweisung der Mandate vorzunehmen. Wird die behauptete Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens festgestellt und hat diese auf die Aufteilung und Zuweisung der Mandate einen Einfluss, so hat die Landeswahlkommission die Wahl für ungültig zu erklären. Die Wahl ist nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich neu auszuschreiben.

## § 50

### Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung von freiwerdenden Mandaten

- (1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so hat der Fischereiausschusses als Wahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Gruppe schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der so viele Ersatzmitglieder enthalten muss, dass die ursprüngliche Zahl der Bewerber der wahlwerbenden Gruppe pro Wahlkörper wieder erreicht wird.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag hat die Bezeichnung der Gruppe, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter, den Wahlkörper und die namhaft zu machenden Ersatzmitglieder in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres, Postanschrift und E-Mail-Adresse, soweit vorhanden, zu enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Ersatzmitglieder

zu ihrer Bestellung und erforderlichenfalls ihre schriftliche Bevollmächtigung ist dem Ergänzungsvorschlag anzuschließen.

- (3) Die Wahlbehörde hat zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, sind im Ergänzungsvorschlag zu streichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Gruppe kann in diesem Fall den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmitgliedes berichtigen. Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat für die Verlautbarung des überprüften Ergänzungsvorschlages durch Übersendung mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Behörde, gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 und in der Geschäftsstelle des Fischereirevierversandes und der Landesgeschäftsstelle auf Dauer von 14 Tagen zu sorgen.
- (4) Die Zuweisung der frei gewordenen Mandate auf die Ersatzmitglieder erfolgt über Vorschlag der betreffenden Gruppe bis zur konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde. Bei Erstattung des Vorschlages ist die Gruppe nicht an die Reihung der Ersatzmitglieder im Wahlvorschlag gebunden. Nicht berücksichtigte Ersatzmitglieder verbleiben weiterhin im Wahlvorschlag für den Wahlkörper.
- (5) Können freierwerdende Mandate nicht nachbesetzt werden, so ist der Fischereirevierversand beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und ein Mitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten vorhanden sind. Der Fischereirevierversand hat in dieser Besetzung unverzüglich die Neuwahl auszuschreiben.

## § 51

### Konstituierende Sitzung des Fischereirevierversandes

- (1) Binnen drei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle des Fischereirevierversandes bzw. nach Rechtskraft der Entscheidung über eine allfällige Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Fischereirevierversandes hat der Vorsitzende der

Wahlbehörde oder eine von ihm beauftragte Person die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Fischereirevierausschusses zu laden.

- (2) In dieser Sitzung unter Leitung durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde erfolgt zunächst die Wahl des Obmannes, danach die des Obmannstellvertreters und danach des Kassiers sowie dessen Stellvertreters. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Nach Durchführung der Wahl hat der neu gewählte Obmann den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Der Fischereirevierausschuss hat gemäß § 17 Abs. 2 weitere fünf Kandidaten für die Hauptversammlung des Verbandes namhaft zu machen. Deren schriftliche Zustimmung ist vor der Namhaftmachung einzuholen.
- (4) Binnen 14 Tagen nach der konstituierenden Sitzung hat der Obmann das Ergebnis der Wahlen und der Namhaftmachung der Kandidaten für die Hauptversammlung dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.
- (5) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied eines Fischereirevierausschusses erhält von seinem Fischereirevierverband eine Bestätigung nach Muster der Anlage.
- (6) Die Organe der Fischereirevierversände haben Anspruch auf den Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten.
- (7) Der Aufwand der Fischereirevierversände ist aus den ihnen zukommenden Einnahmen zu bestreiten.

**ABSCHNITT VII**  
**Mittel des Verbandes, Geschäftsjahr**

§ 52

Mittel des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den anteiligen Mitteln aus der Fischerkartenabgabe, den Verbandsbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen aller Art, aus den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aus den Erträgen seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand des Verbandes hat für die Verwendung der Mittel aus der Fischerkartenabgabe Förderungsrichtlinien zu beschließen.

§ 53

Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag

- (1) Die Verbandsmitglieder sind vor Ausübung der Fischerei zur Bezahlung der Fischerkartenabgabe und zur Leistung eines Verbandsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages wird von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag sind vor Ausübung der Fischerei für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, eine auch nur teilweise Rückerstattung der Fischerkartenabgabe und des geleisteten Verbandsbeitrages findet nicht statt.

§ 54

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 55  
Funktionsgebühren

Die Organe des Verbandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, der Vorstand kann jedoch Funktionsgebühren zuerkennen.

§ 56  
Sitzungsgelder und Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung der Teilnahme an Sitzungen und der für den Verband erledigten Arbeiten.
- (2) Der Vorstand kann für Leistungen, die neben der Teilnahme an Sitzungen von Mitgliedern des Verbandes erbracht werden, Vergütungen zuerkennen.
- (3) Die Höhe der Sitzungsgelder wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 57  
Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und dgl.

Der Hauptversammlung des Verbandes kann an verdiente Persönlichkeiten Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Diplome verleihen.

## **ABSCHNITT VIII**

### **Schlussbestimmungen**

#### § 58

#### Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Abstimmung die Beschlussfähigkeit des § 19 Abs. 1 der Satzung gegeben ist.
  
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

#### § 59

#### Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden. Das Vermögen des aufgelösten Verbandes darf nur zur Erfüllung jener Aufgaben verwendet werden, die dem Verband nach den Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 obliegen.

#### § 60

#### Inkrafttreten, Kundmachung

- (1) Diese Satzung und deren Änderung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung und dem der Genehmigung der Landesregierung folgenden Tag in Kraft.
  
- (2) Die Satzung und deren Änderung sind nach Genehmigung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen und bei der Landesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fischereirevierversände für alle Verbandsmitglieder zur Einsicht aufzulegen.

Karl Gravogl

Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

# Anlagen

## Muster 1

Vorläufiges Wählerverzeichnis für die Wahl .... (*Jahreszahl*)  
des Fischereiviererausschusses - Fischereivierverband .... (*I-V*)

für den Wahlkörper der **Fischereiberechtigten** für die gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 im Wirkungsbereich dieses Fischereivierverbandes gelegenen Fischereiviere.

Lfd. Nr.	Gewässer/Flussgebiet	Fischereivier	Fischereiberechtigte*

\*Juristische Personen sind mit Name und Adresse, andere Personen sind mit Vor- und Familiennamen und mit Geburtsjahr angegeben. Vertreter lt. Kataster sind im Wählerverzeichnis eingetragen.

.... (*Ort*), am .... (*Datum*)

Für den Fischereiviererausschuss des Fischereivierverbandes .... (*I-V*)

als Wahlbehörde

*Vor- und Zuname*

Leiter der Wahlbehörde

.... (*Bezeichnung und Anschrift des Fischereiviererausschusses*)

Muster 2

Vorläufiges Wählerverzeichnis für die Wahl .... (*Jahreszahl*)  
des Fischereiviererausschusses - Fischereiviererverband .... (*I-V*)

für den Wahlkörper der **Fischereiausübungsberechtigten** für die gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 im Wirkungsbereich dieses Fischereiviererverbandes gelegenen Fischereiviere.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gewässer/Flussgebiet</b>	<b>Fischereivier</b>	<b>Fischereiausübungsberechtigte*</b>

\*Juristische Personen sind mit Name und Adresse, andere Personen sind mit Vor- und Familiennamen und mit Geburtsjahr angegeben. Vertreter lt. Kataster sind im Wählerverzeichnis eingetragen.

.... (*Ort*), am .... (*Datum*)

Für den Fischereiviererausschuss des Fischereiviererverbandes .... (*I-V*)  
als Wahlbehörde  
*Vor- und Zuname*  
Leiter der Wahlbehörde

.... (*Bezeichnung und Anschrift des Fischereiviererausschusses*)

Muster 3

Endgültiges Wählerverzeichnis für die Wahl .... (Jahreszahl)  
des Fischereiviererausschusses – Fischereiviererverband .... (I-V)

für den Wahlkörper der **Fischereiberechtigten** für die gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 im Wirkungsbereich dieses Fischereiviererverbandes gelegenen Fischereiviere.

Lfd. Nr.	Gewässer/Flussgebiet	Fischereivier	Fischereiberechtigte*	Teilnahme an der Wahl (W/V)

\*Juristische Personen sind mit Name und Adresse, andere Personen sind mit Vor- und Familiennamen und mit Geburtsjahr angegeben. Vertreter lt. Kataster sind im Wählerverzeichnis eingetragen.

.... (Ort), am .... (Datum)

Für den Fischereiviererausschuss des Fischereiviererverbandes .... (I-V)

als Wahlbehörde

Vor- und Zuname

Leiter der Wahlbehörde

.... (Bezeichnung und Anschrift des Fischereiviererausschusses)

Endgültiges Wählerverzeichnis für die Wahl .... (*Jahreszahl*)  
des Fischereiviererausschusses – Fischereiviererverband .... (*I-V*)

für den Wahlkörper der **Fischereiausübungsberechtigten** für die gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 im Wirkungsbereich dieses Fischereiviererverbandes gelegenen Fischereiviere.

Lfd. Nr.	Gewässer/Flussgebiet	Fischereivier	Fischereiausübungsberechtigte*	Teilnahme an der Wahl (W/V)

\*Juristische Personen sind mit Name und Adresse, andere Personen sind mit Vor- und Familiennamen und mit Geburtsjahr angegeben. Vertreter lt. Kataster sind im Wählerverzeichnis eingetragen.

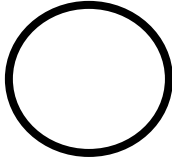
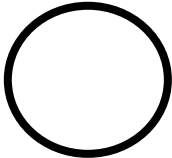
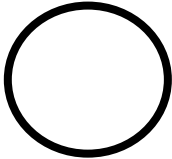
.... (*Ort*), am .... (*Datum*)

Für den Fischereiviererausschuss des Fischereiviererverbandes .... (*I-V*)  
als Wahlbehörde  
*Vor- und Zuname*  
Leiter der Wahlbehörde

.... (*Bezeichnung und Anschrift des Fischereiviererausschusses*)

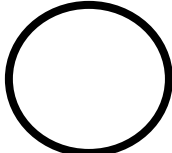
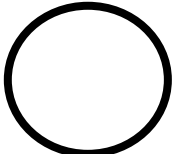
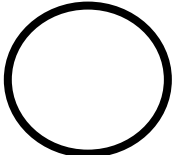
## Muster 5

(Stimmzettel in gelber Farbe, in etwa DIN A5)

<b>Stimmzettel</b>			
für die Wahl des Fischereirevierausschuss .... (I-V) Wahltag: .... (Datum)			
<b>Wahlkörper der Fischereiberechtigten</b>			
Liste Nr.	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Kurzbezeichnung	Für die gewählte Gruppe im Kreis ein <b>liegendes Kreuz</b> oder ein <b>anderes unzweideutiges Zeichen</b> einsetzen
1			
2			
3			

## Muster 6

(Stimmzettel in grüner Farbe, in etwa DIN A5)

<b>Stimmzettel</b>			
für die Wahl des Fischereirevierausschuss .... (I-V) Wahltag: .... (Datum)			
<b>Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten</b>			
Liste Nr.	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Kurzbezeichnung	Für die gewählte Gruppe im Kreis ein <b>liegendes Kreuz</b> oder ein <b>anderes unzweideutiges Zeichen</b> einsetzen
1			
2			
3			



**Wahl .... (*Datum*), Fischereirevierausschuss - Fischereirevierverband .... (*I-V*)**

**Absender:**

**Wahlberechtigter**  
Name/Bezeichnung  
Anschrift

*Durch Wahlbehörde zu vermerken*

Eingelangt am:  
.....

Uhrzeit:  
.....

Unterschrift:

**An die Wahlbehörde**  
**Zustelladresse:**

**An**  
Fischereirevierverband .... (*I-V*)  
Anschrift

Muster 8

Abstimmungsverzeichnis für die Wahl .... (*Jahreszahl*)  
des Fischereivierausschusses - Fischereivierverband .... (*I-V*)  
für den Wahlkörper der **Fischereiberechtigten** für die gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 im  
Wirkungsbereich dieses Fischereivierverbandes gelegenen Fischereiviere.

Lfd. Nr.	Fischereiberechtigte (Name, Anschrift)	laufende Nummer lt. endgültigem Wählerverzeichnis/ Fischereivier	Teilnahme an der Wahl (W/V)	Anzahl der insgesamt zustehenden Stimmen lt. endgültigem Wählerverzeichnis	Abgegebene Stimmen

.... (*Ort*), am .... (*Datum*)

Für den Fischereivierausschuss des Fischereivierverbandes .... (*I-V*)

als Wahlbehörde

*Vor- und Zuname*

Leiter der Wahlbehörde

.... (*Bezeichnung und Anschrift des Fischereivierausschusses*)

Muster 9

Abstimmungsverzeichnis für die Wahl .... (*Jahreszahl*)

des Fischereiviererausschusses - Fischereivierverband .... (*I-V*)

für den Wahlkörper der **Fischereiausübungsberechtigten** für die gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 im Wirkungsbereich dieses Fischereivierverbandes gelegenen Fischereiviere.

Lfd. Nr.	Fischereiausübungsberechtigte (Name, Anschrift)	laufende Nummer lt. endgültigem Wählerverzeichnis/ Fischereivier	Teilnahme an der Wahl (W/V)	Anzahl der insgesamt zustehenden Stimmen lt. endgültigem Wählerverzeichnis	Abgegebene Stimmen

.... (*Ort*), am .... (*Datum*)

Für den Fischereiviererausschuss des Fischereivierverbandes .... (*I-V*)

als Wahlbehörde

*Vor- und Zuname*

Leiter der Wahlbehörde

.... (*Bezeichnung und Anschrift des Fischereiviererausschusses*)

## NIEDERSCHRIFT

über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl  
der Mitglieder des Fischereirevierausschuss - Fischereirevierverband ...(I-V)

Aufgenommen am.....20.. (Wahltag)  
Beginn der Sitzung: .....Uhr

Anwesende Mitglieder des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde

Vorsitzender: .....  
Mitglieder: .....  
Hilfskräfte: .....  
Sonstige: .....

Der Vorsitzende legt das endgültige Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis bereit und bestimmt zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen die Mitglieder:

.....

Sie werden von den  
Hilfskräften.....unterstützt. \*)

Der Vorsitzende gibt die Anzahl der an die Wahlberechtigten versendeten Stimmzettel bekannt.

Wahlkörper: Fischereiberechtigte: .....  
Fischereiausübungsberechtigte: .....

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde fest, öffnet die Wahlurne und fordert die Mitglieder auf, sich davon zu überzeugen, dass sie leer ist.

Nunmehr werden die nach 13 Uhr eingelangten Briefumschläge, versehen mit dem Vermerk „verspätet“ ausgesondert und uneröffnet zum Wahlakt gegeben. Im endgültigen Wählerverzeichnis wird dies in der Rubrik „Teilnahme an der Wahl“, im Abstimmungsverzeichnis in der Rubrik „Abgegebene Stimmen“ jeweils mit dem Buchstaben „V“ angemerkt.

Anzahl der ausgesonderten Briefumschläge: .....

Der Vorsitzende stellt nunmehr die übrigen Briefumschläge bereit. Es werden Namen und Anschriften der Wahlberechtigten von den Briefumschlägen im Abstimmungsverzeichnis eingetragen und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie im Abstimmungsverzeichnis in der Rubrik „Teilnahme an der Wahl“ mit dem Buchstaben „W“ angemerkt. Nach der Eintragung wird der Briefumschlag geöffnet, dessen Inhalt gemäß § 43 Abs.5 der Satzung geprüft und werden die nicht auszusondernden ungeöffneten Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt. Der Briefumschlag, die überzähligen, mit dem Vermerk „ungültig“ versehenen ungeöffneten Wahlkuverts, allfällige Vollmachten zur Ausübung des Wahlrechtes sowie sonstige Inhalte des Briefumschlages werden zum Wahlakt genommen.

Nach der Öffnung und Behandlung aller rechtzeitig eingelangten Briefumschläge werden die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts vermischt, die Wahlurne entleert und festgestellt:

1. die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts: .....
2. die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts:
  - Fischereiberechtigte: .....
  - Fischereiausübungsberechtigte: .....

Sodann werden die Wahlkuverts eröffnet und die Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft.

Summe der für den Wahlkörper der Fischereiberechtigten gültigen Stimmen: .....  
davon entfallen auf: Liste 1 ..... Stimmen  
Liste 2 ..... Stimmen  
usw.

Summe der für den Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten gültigen Stimmen: .....  
davon entfallen auf: Liste 1 ..... Stimmen  
Liste 2 ..... Stimmen  
usw.

Summe der für den Wahlkörper der Fischereiberechtigten ungültigen Stimmen: .....  
Summe der für den Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten ungültigen Stimmen: .....

Berechnung der Wahlzahl (Fischereiberechtigte):

Es entfallen daher auf die Liste 1 ..... Mandate  
Liste 2 ..... Mandate  
usw.

(Da mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat besitzen, ergibt die Losentscheidung .....)\*

Berechnung der Wahlzahl (Fischereiausübungsberechtigte):

Es entfallen daher auf die Liste 1 ..... Mandate  
Liste 2 ..... Mandate  
usw.

(Da mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat besitzen, ergibt die Losentscheidung.....)\*

Auf den Wahlkörper Fischereiberechtigte entfallen 6 Mandate (6 Mitglieder/ 6 Ersatzmitglieder).  
Aufgrund der obigen Ermittlungen werden daher als gewählt erklärt:

Mitglieder Liste 1: ..... (Name, Anschrift, Geburtsjahr)  
.....usw.

Mitglieder Liste 2: .....  
..... usw.

Ersatzmitglieder Liste 1: ..... (Name, Anschrift, Geburtsjahr)  
.....usw.

Ersatzmitglieder Liste 2: .....  
..... Usw.

Auf den Wahlkörper Fischereiausübungsberechtigte entfallen  
3 Mandate (3 Mitglieder/ 3 Ersatzmitglieder).

Aufgrund der obigen Ermittlungen werden daher als gewählt erklärt:

Mitglieder Liste 1: ..... (Name, Anschrift, Geburtsjahr)  
.....USW.

Mitglieder Liste 2: .....  
..... USW.

Ersatzmitglieder Liste 1: ..... (Name, Anschrift, Geburtsjahr)  
.....USW.

Ersatzmitglieder Liste 2: .....  
..... USW.

Dieser Niederschrift sind in geordneter Form angeschlossen:

Das endgültige Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die ungeöffneten weil verspätet  
eingelangten Briefumschläge, die rechtzeitig eingelangten, geöffneten Briefumschläge, die  
ungeöffneten, ungültigen Wahlkuverts, die gültigen und die ungültigen Stimmzettel, Vollmachten und  
sonstige Inhalte der Briefumschläge.


Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 11

(blaue Farbe)

<p><b>Seite 1</b></p> <p><b>Fischereirevierverband ... (I-V)</b></p> <p>Organ des NÖ Landesfischereiverbandes</p> <p>Körperschaft öffentlichen Rechtes</p> <p><b>BESTÄTIGUNG</b></p>  <p>Gültig bis: .....</p>	<p><b>Seite 3</b></p> <p>..... Vor- und Zuname</p> <p>..... Anschrift</p> <p>..... Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers</p> <p>ist Mitglied/Ersatzmitglied des Fischereirevierausschusses und gemäß § 32 NÖ Fischereigesetz 2001 zur Wahrung der Interessen des Fischereiwesens berufen. Alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden gemäß § 38 NÖ Fischereigesetz 2001 ersucht, der Inhaberin/dem Inhaber dieser Amtsbestätigung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten und ihr/ihm nötigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.</p>
<p><b>Seite 2</b></p> <div data-bbox="331 1256 552 1536" style="border: 1px solid black; width: 138px; height: 125px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 10px;"><p><b>LICHTBILD</b></p></div> <div data-bbox="389 1624 493 1718" style="border: 1px solid black; width: 65px; height: 42px; margin: 10px auto; text-align: center; border-radius: 50%;"><p>RS</p></div> <p>Ausgestellt am: .....</p> <p>Für den Fischereirevierverband</p> <p>..... Unterschrift</p>	<p><b>Seite 4</b></p> <p>Der Fischereirevierverband hat gemäß § 32 NÖ Fischereigesetz 2001 die regionalen Interessen der Fischerei zu wahren und hat der Fischereirevierausschuss die gemäß § 34 leg. cit behördlichen Aufgaben zu besorgen.</p> <p>Diese umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anzeigen an die Verwaltungsbehörden im Falle einer unstatthaften Verunreinigung oder fischereischädlichen Benutzung von Fischwässern zu erstatten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.</li><li>• Fischwässer zu besichtigen und den Stand der Fischerei sowie der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der Fischerei zu ermitteln, damit im Zusammenhang den ökologischen Zustand der Flussgebiete zu erfassen,</li><li>• die Verwaltungsbehörden in allen Belangen der Fischerei zu unterstützen.</li><li>• bei der Projektierung und Durchführung von Wasserbauten im Verwaltungsverfahren und</li><li>• bei Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer mitzuwirken.</li></ul>